

nach § 41 Landesnaturschutzgesetz anerkannter Zusammenschluss von Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband Schleswig-Holstein e. V. - Burgstraße 4 - D-24103 Kiel

Landeshaus
Herr Jan Kürschner, Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/720

Tel.: 0431-93027
Fax: 0431-92047
E-Mail: info@LNV-SH.de
Internet: www.LNV-SH.de
Bordesholmer Sparkasse
IBAN: DE74 2105 1275 0155 0342 00
BIC: NOLADE21BOR
Registergericht: Kiel - VR 2503

Per Mail an: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, den 30. Januar 2023

Ihr Zeichen / vom

Unser Zeichen / vom

Drs 20/377 / 10.01.2023

Pre / 02/23 / 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –
Drucksache 20/377

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV bedankt sich für die Beteiligung und die Möglichkeit zur o.g. Drucksache Stellung zu nehmen und verweist auf die folgenden Hinweise und Anmerkungen und bittet um Berücksichtigung der dargestellten Inhalte.

Im Allgemeinen

In seiner allgemeinen Begründung formuliert der Gesetzentwurf:

Allgemeine Begründung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Neujustierung der Instrumente Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vorgenommen. Die vorgeschlagenen Änderungen verfolgen das Ziel, Beteiligungsinteressen der Bürgerinnen und Bürger und das kommunale Bedürfnis nach Beständigkeit von Entscheidungen und Planungen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Zum anderen wird eine mit Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode wirkende Veränderung der Mindestfraktionsstärken in kommunalen Vertretungen ermöglicht, die deren Funktionsfähigkeit stärken soll.

Der LNV sieht es kritisch, dass die geplanten Anpassungen der Gemeinde- und Kreisordnung die Beteiligungsmöglichkeiten und somit Instrumente der direkten Demokratie im Rahmen auf kommunaler Ebene deutlich erschweren.

Im Einzelnen

§16g Abs. 1 Nr. 6 Gemeindeordnung (Geplante Zweidrittelregelung in der Bauleitplanung)

Der LNV sieht die geplante Zweidrittelregelung in der Bauleitplanung sehr kritisch, da die Aufstellung von Bauleitplänen bereits heute zum überwiegenden Teil mit einer Zweidrittelmehrheit oder einstimmig beschlossen werden und somit eher der Regel entsprechen. Dies gilt insbesondere für kleinere Kommunen. Die Einführung der Zweidrittelregelung würde folglich dazu führen, dass in den meisten Fällen ein Bürgerbegehren gegen die Aufstellung eines Bauleitplanes nicht mehr möglich ist.

§16g Absatz 3 Satz 2 GO bzw. §16f Absatz 3 Satz 2 KO // §16g Absatz 5 Satz 4 (Ungleichbehandlung der Demokratiepartner)

Die Änderungen in diesen Abschnitten beinhalten Widersprüche, die eine Ungleichbehandlung der Demokratiepartner zur Folge haben: Während eine Gemeindevertretung nach zwei Jahren einen Bürgerbescheid aufheben könnte, wäre ein neues Bürgerbegehren aufgrund der 3-Jahresfrist jedoch nicht möglich. Diese Ungleichbehandlung der Demokratiepartner ist aufzuheben.

Verlängerung der Frist für die Zulässigkeitsprüfung (§ 16g Abs. 5)

Den § 16g Abs. 5 Gemeindeordnung wird dahingehend geändert, dass über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nicht schon in sechs Wochen, sondern erst in zwei Monaten entschieden wird. Es bleibt aber dabei, dass erst ab Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens die "Durchführung einer dem Begehren entgegen stehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht getroffen oder mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung nicht begonnen werden darf". Der LNV kann dieser Regelung nur zustimmen, wenn klargestellt wird, dass die Handlungssperre bereits mit dem Einreichen eines Bürgerbegehrens beginnt und nicht erst mit deren Zulässigkeit.

Artikel 1 Nummer 3 und 4 (§§47d und e der Gemeindeordnung)

Der LNV begrüßt das Bestreben, für „Beiräte für gesellschaftlich relevante Belange, wie z.B. Wirtschaft oder Umwelt“ eine Rechtssicherheit zu schaffen. Diese „Bürgerbeiräte“ ermöglichen eine frühzeitige breite Bürgerbeteiligung und bieten großes Potenzial, um bei der Planung kommunaler Projekte sowie vor politischen Entscheidungen einen Konsens zu erzielen. Dies würde zudem maßgeblich zur Planungsbeschleunigung von Verwaltungsverfahren beitragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Dr. Iris Pretzlaff